

rn und unter dem Einfluss
ne Konfrontationshaltung
nteil hineinwächst. Wird
igkeit hinaus beibehalten,
ie Ablehnung der persön-
kl. ohne Hinzukommen
ungen diesem gegenüber
chen schweren Verfeh-
einer Herabsetzung oder
1611 I BGB führen (vgl.
95, 1215; *OLG Koblenz*,
öln, FamRZ 2000, 1043).

chen Verhandlung erklärt,
mehr. Der Kl. beruft sich
Verwirkung des Volljähri-
ne Kränkung angelegtes
äußerungen, in denen sich
eits spiegelt (*OLG Hamm*,
keiten genügen daher zur
ln, FamRZ 1996, 1101).
ht als bloße Unhöflichkeit
nlichkeit des Kl. herabzu-
halten, wäre ein objektiver
ist jedoch zugute zu hal-
ieser Äußerung hinreißen
leiblichen Vater in einem
gegenüberzustehen, kann
enden Situation führen.
sprächs reagiert, auch aus
tlich unnachgiebige Hal-
konnte sie ihrerseits tref-
spruchsvollen beruflichen
nicht genügend gewürdigt
n den Ausbildungs- und
die Vorwerfbarkeit dessen
GH, FamRZ 1995, 475).
nat sie ihr Verhalten nicht
bereit, im Rahmen einer
ochter-Beziehung zu the-
der Person der Bekl. lie-
cht entsprochen werden,
e zeitnahe Entscheidung

auch nicht darauf verwei-
werbstätigkeit nachzu-
lungsunterhalt korrespon-
terhaltsberechtigten, das
potenzen Zielstrebigkeit in
streben und dazu planvoll
schlaufen. Bei einer Voll-
lungen an. Für Prüfungen
erwerbsobliegenheit neben
zum zielstrebigem Lernen
erlangt werden (std. Rspr.,
).

halt der Bekl. allein. Eine
nnte nur bei Zurechnung
et werden. Ein gemäß
jähriger Schüler kann sei-
n Elternteil fordern, wenn
nur fiktiv gegeben wäre
= NJW-RR 2000, 598;
Rz. 77). Die Mutter der

Bekl. arbeitet tatsächlich nur 81 Stunden im Monat. Erst unter Zurechnung eines fiktiven Einkommens wäre ihr notwendiger Selbstbehalt, von dem gemäß § 1603 II BGB auch bei privilegiert Volljährigen auszugehen ist (*MünchKomm/Luthin*, § 1603 Rz. 77), überschritten.

[Berechnung des Unterhaltsanspruchs]

(Mitgeteilt von Direktor des AmtsG F. *Weisbrodt*, Landau/Pfalz)

b) Namensrecht

Nr. 108 OLG Hamm – BGB § 1618 S. 1, 1618 S. 3, 1618 S. 4; PStG § 45

(15. ZS, Beschluss v. 16.8.2007 – 15 W 107/07)

Nach dem Ableben des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist dessen Einwilligung in die Namenserteilung gemäß § 1618 S. 1 BGB nicht (mehr) erforderlich, sodass diese auch nicht gemäß § 1618 S. 3 und 4 BGB ersetzt werden muss (Anschluss an *BayObLG*, NJOZ 2005, 259; *OLG Stuttgart*, FamRZ 2001, 566 = NJW-RR 2001, 366; *OLG Frankfurt*, FamRZ 2002, 260 = NJW-RR 2001, 1443; gegen *OLG Zweibrücken*, FamRZ 1999, 1372 = NJW-FER 1999, 248).

(Mitgeteilt von Richter am OLG H. *Engelhardt*, Hamm)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Vgl. auch *BayObLG*, FamRZ 2002, 1734; *BGH*, FamRZ 2004, 1868.

Nr. 109 OLG München – BGB § 1626; GG Art. 1 I, Art. 2 I, Art. 6 II

(31. ZS, Beschluss v. 1.2.2007 – 31 Wx 113/06)

Für ein Mädchen deutscher Staatsangehörigkeit mit Lebensmittelpunkt in Deutschland, welches der Ehe einer Mutter mit deutscher Staatsangehörigkeit und einem indischen Vater entstammt, kommt die ausschließliche Bestimmung des Vornamens „Kiran“ nicht in Betracht, weil er das Geschlecht des Trägers nicht eindeutig bezeichnet.

(Mitgeteilt von Richterin am OLG M. *Förth*, München)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 110 OLG Celle – BGB § 1626; GG Art. 6

(18. ZS, Beschluss v. 14.6.2007 – 18 W 4/07)

„Luca“ kann als alleiniger männlicher Vorname eingetragen werden.

(Leitsatz der Redaktion)

(Mitgeteilt von RA M. *Gerhards*, Wunstorf-Luthe)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Vgl. schon *OLG Hamm*, FamRZ 2005, 1927 [LS.].